

## 2.2 Teil I: Gesetz betreffend die Änderung des Anwaltsgesetzes vom 19. Dezember 2001

### 2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 11: § 22

**Tschanen**, SVP: Im Vorfeld der Änderung des Anwaltsgesetzes wurde argumentiert, dass Verträge, die nun auch Anwälte sollen beglaubigen können, dadurch günstiger würden. Ich zitiere aus der Botschaft des Regierungsrates (Seite 2): "Die im Kanton Thurgau für Beurkundungskosten eingeführte Gemengsteuer sei teilweise mit massiven, nicht voraussehbaren Kosten verbunden. Dies führe dazu, dass der Aufwand des Notariats für die Beurkundung in keinem Verhältnis zu den dafür erhobenen Kosten stehe." Gemäss § 22 werden aber privatwirtschaftliche Leistungen mit einem staatlich abgesegneten Tarif verrechnet. Somit wird mit grösster Wahrscheinlichkeit keine aufwandgerechte Verrechnung stattfinden. Für mich ist nicht einsehbar, weshalb privatwirtschaftliche Leistungen mit einem staatlich abgesegneten Tarif verrechnet werden müssen. Ich erwarte eine sachliche Erklärung dafür.

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: Der privatrechtliche Teil, den Kantonsrat Tschanen angesprochen hat, ist mit § 22 nicht gemeint. Denn: Bevor ein Anwalt eine Urkunde verfasst, hat er eine Beratungstätigkeit. Diese wird zwischen Anwalt und Klient in der Regel nach Zeitaufwand vereinbart und abgerechnet. In § 22 ist die so genannte Stempelgebühr geregelt, eine Gebühr, die für öffentliche Beurkundungen oder Beglaubigungen erhoben wird. Weil man sich nach Ansicht der vorberatenden Kommission und des Departementes in einem Bereich befindet, der früher der Öffentlichkeit vorbehalten war, will man eine Gebührenregelung durchziehen, damit keine freie Preisbildung stattfinden kann. Insofern werden ohnehin Gebühren festgelegt, beispielsweise auch dann, wenn ein Notar das Geschäft erledigt. Die Kommission war der Meinung, dass dies nicht unterschiedlich behandelt werden soll. In § 22 wird nur der eigentliche Akt der öffentlichen Beurkundung oder Beglaubigung geregelt. Die Beratungstätigkeit wird selbstverständlich separat abgerechnet und ist von der Formulierung in § 22 nicht erfasst.

Regierungsrat **Dr. Graf**: Ergänzend zu den Ausführungen des Kommissionspräsidenten möchte ich vorerst darauf verweisen, dass das Zitat, das Kantonsrat Tschanen vorgetragen hat, zwar aus der Botschaft stammt, aber unter der Rubrik "Antrag des Anwaltsverbandes" aufgeführt ist. Er hat also die Meinung des Anwaltsverbandes nochmals zitiert. Es geht darum, dass Dienstleistungen, die heute im Kanton St. Gallen oder in einem anderen Kanton erbracht werden, auch im Kanton Thurgau erbracht werden können. Wenn die Anwälte zur Beurkundung und Beglaubigung ermächtigt werden, dann brauchen sie

natürlich einen Tarifrahmen. Dieser wird über § 22 durch das Obergericht des Kantons Thurgau erlassen.

**Tschanen**, SVP: Dafür habe ich Verständnis, aber nicht für den Gebührentarif, der heute angewendet wird. Wenn Sie auf dem Notariat einen Vertrag erstellen lassen, beispielsweise ein Dokument im Umfang von vier Seiten, und vielleicht ein Vermögen von Fr. 500'000.-- haben, das Sie im Familienrecht über den Notar ordnen wollen, dann wird gemäss diesem Tarif nach der Höhe des Vermögens abgerechnet, obwohl das Papier auch bei einem Vermögen von 2, 4 oder 6 Millionen Franken genau dasselbe bleibt. Mit einer solchen Verrechnung generiert der Kanton Geld und mit ihm nun sehr wahrscheinlich auch die Anwälte. Dieser Punkt müsste meines Erachtens günstiger werden.

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: Wir können selbstverständlich nur darüber beraten, was uns im Rahmen der vorliegenden Änderung des Anwaltsgesetzes unterbreitet wurde. In § 22 wird davon gesprochen, dass das Obergericht einen Tarif für Beurkundungen und Beglaubigungen erlässt. Kantonsrat Tschanen stellt die Gebührenordnung bei den Notaren in Frage, worüber meines Erachtens bei anderer Gelegenheit diskutiert werden müsste. Früher war es beispielsweise im Kanton St. Gallen so, dass ein bestimmter Promillenwert des Vermögens bei Beglaubigungsakten oder bei der Verfassung von Ehe- und Erbverträgen in Rechnung gestellt werden konnte. Dies war ausserhalb der Beurkundung zum Beispiel auch im Bereich der Willensvollstreckung bei Erbschaften der Fall. Tendenziell kann man aber davon ausgehen, dass von streitwertbezogenen Honorierungen weggekommen wird. Um solche Diskussionen zu vermeiden, wird in § 22 der Gesetzesvorlage das Obergericht beauftragt, den Tarif zu erlassen. Dieser wird aber nicht vergleichbar sein mit dem Streitwerttarif bei einer zivilrechtlichen Streitigkeit.

Regierungsrat **Dr. Graf**: Der Tarif, über den wir jetzt sprechen, ist noch nicht erlassen. Dies muss das Obergericht zuerst noch tun. Aber ich kann Sie beruhigen: Der heutige Weg über den Notar steht nach wie vor offen. Wir haben nur einen Wettbewerbsnachteil der Thurgauer Anwälte beseitigen wollen, indem diese nun nicht mehr zum Beispiel in den Kanton St. Gallen gehen müssen, um mit einem Kollegen das Geschäft abzuwickeln. Ich bin der Meinung, dass das Obergericht, das die soeben geführte Diskussion natürlich mitbekommt, dem vorgebrachten Anliegen auch Rechnung tragen wird, wenn es dann um die Ausgestaltung des Tarifes geht.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

**Präsident:** Wir haben die Gesetzesänderung in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.